25. Bie verhalten sich bie Tatbestandsmerkmale bes § 826 BGB. zueinander?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 29. März 1917 i. S. E. (Kl.) w. K. (Beff.). Rep. VI. 138/16.

I. Landgericht Coln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hat dem Anstreichermeister H. gegen zweite, auf bessen in Mühlheim am Rhein belegenes Haus nach einem Spartassendehen von 35000 M eingetragene Hypothet im August 1910 ein Darlehen von 8000 M gewährt. Der Wert des Hauses war in einer von dem vereidigten Taxator He. in Mühlheim a. Rh. gefertigten Taxe vom 28. Mai 1909 auf 71000 M geschätzt worden. Unter diese Taxe hatte der Beklagte am 15. Juni 1909 solgenden Vermerk gesetzt:

"Die vorstehende Wertschätzung . . . wurde in ihren Einzelssätzen auf Grund örtlicher Besichtigung geprüft und mit den bestehenden Wertverhältnissen übereinstimmend gesunden; auch ich schätze bemgemäß den Wert des Hauses auf 71000 M."

Bor ber Beleihung des Hauses burch ben Kläger hatte sich H. eine

Abschrift der Taxe geben lassen, beren Richtigkeit unter dem 10. August 1910 von dem Beklagten bescheinigt worden ist.

Am 19. Dezember 1912 wurde das Hiche Haus zwangsweise versteigert, wobei nicht einmal die erste Hypothek vollständig ausgeboten wurde. Der Kläger, der behauptet, er habe im Vertrauen auf die Richtigkeit der Taxe dem H. das Darlehen gewährt, macht den Beklagten auf Grund des § 826 BGB. für den ihm durch den Ausfall entstandenen Schaden verantwortlich, indem er weiter dehauptet, der Beklagte habe die Richtigkeit der Taxe bestätigt, ohne den Sachverhalt selbst geprüft zu haben. Der Beklagte, der behauptet, das hier fragliche Haus habe zur Zeit der Abschäung den in der Taxe angegebenen Wert gehabt, beantragt die Abweisung der Klage.

Diesem Antrage haben bie Borinstanzen entsprochen. Die Revi-

fion bes Rlägers hatte Erfolg.

Mus ben Grunden:

"Der Revision war der Erfolg nicht zu versagen, da die Rüge einer Berletzung des § 826 BGB. begründet erscheint.

Das Berufungsurteil läßt es bahingestellt, ob die Sandlungsweise bes Beklagten, nämlich bie von ihm vorgenommene Schätzung und die Bestätigung der Richtigkeit ber Tage von Be., für den bem Aläger entstandenen Schaden urfächlich war. Es läßt auch die Frage offen, ob der Beklagte durch seine Sandlungsweise gegen die guten Sitten verstoßen bat, und gelangt zur Rurudweisung ber gegen bas flagabweisende erfte Urteil gerichteten Berufung des Rlägers lediglich auf Grund ber Ermagung, es konne nicht festgeftellt werben, bag ber Beklagte "vorfählich" im Sinne bes § 826 BBB. gehanbelt In biefer Hinsicht legt es bar, bag zu einem berartigen "Borfat" auch ber fog. dolus eventualis genuge, b. h. bas Bewuftfein bes Handelnben, daß ber schäbigende Erfolg eintreten könne, sofern er biefe Möglichkeit nur in seinen Willen aufgenommen und bamit gebilligt habe. Das Reichsgericht habe allerdings auch ausgesprochen. daß in besonders gearteten Fällen eine besonders gesteigerte Fahrläffigkeit, bie fich als äußerste Leichtfertigkeit, als Gewiffenlofigkeit darftelle, gentige, um Borfat anzunehmen. . . Dabei fei aber ber Nachweis besonderer Umftande erforderlich, die eine Arglift erkennen Besondere Umftande in dieser Richtung seien nicht bargetan. Denn wenn ber Beklagte ohne eigene Brufung die Tare bes Se.

als richtig bestätigt, ber Sachkunde und Gewissenhaftigkeit des ortskundigen He. blindlings vertraut habe, so beweise dies nur große Leichtfertigkeit; für eine "Arglist" sei aber aus einem solchen Ver-

halten nichts zu entnehmen.

Diefe Darlegungen geben icon beshalb zu erheblichen rechtlichen Bebenken Anlaß, weil bas Berufungsgericht die einzelnen Tatbestandsmertmale, die ber § 826 BBB. aufftellt, nicht fcharf auseinandergehalten hat. In Diefer Sinficht ift nämlich von folgenden rechtlichen Gesichtspunkten auszugehen. Der § 826 BGB. verlangt einmal das Borliegen einer handlungsweise, bie gegen bie guten Sitten verftößt, also bie Feststellung eines objektiven Tatbestandes, ber ein sittenwidriges Sandeln barftellt. Aber nicht eine jede fittenwidrige Sandlung erzeugt einen Schabensersatganspruch auf Grund des § 826 BBB. Bielmehr erforbert biefe Borfchrift weiter, bag die sittenwidrige Handlungsweise mit bem Borfate ber Schabenszufügung verbunden ift: es muß also einmal burch bie sittenwidrige Handlung einem andern ein Schabe entftanben fein, und fobann ift es erforderlich, daß der Borfat bes Handelnben auf die Schadenszufügung gerichtet war. Als ein berartiger Borfat genügt auch schon bas bloße Bewußtsein des Täters, daß seine Handlungsweise geeignet ift, einem andern Schaden zuzufügen, und bag er biefe Möglichkeit in feinen Willen aufgenommen und gebilligt hat.

Diese scharf zu scheibenden Tatbestandsmerkmale werden von dem Berusungsgericht insosern nicht auseinandergehalten, als es zunächst ganz zutreffend davon ausgeht, die Schadenszusügung müsse vorsätzlich oder doch mindestens mit dem Bewußtsein erfolgt sein, daß der schädigende Ersolg eintreten könne, dann jedoch unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts darzulegen sucht, daß in dieser Hinsicht in besonders gearteten Fällen auch eine gesteigerte Fahrlässigteit genüge, die sich als Gewissenlossischt oder als Arglist charakterisiere. Diesenigen Entscheidungen des Reichsgerichts, die das Berusungsgericht in dieser Hinsicht ansührt, beziehen sich aber gar nicht auf die Frage, ob im gegebenen Falle der Täter den Schaden vorssällich zugefügt hat, sondern lediglich darauf, ob seine Handlungsweise als ein "Berstoß gegen die guten Sitten" anzusehen sei. Wenn demnach das Berusungsgericht im Eingange seiner Entscheidungsgründe ausdrücklich erklärt hat, es könne dahingestellt bleiben, ob der Be-

Narlegungen, die lediglich die Frage erörtern, ob der Beklagte "gewissenloß oder arglistig" gehandelt, damit in einem unvereindaren Widerspruche. Denn die Frage der gewissenlosen oder arglistigen Handlungsweise ist nur dam und insoweit auszuwersen, als es sich darum handelt, zu prüsen, ob die Handlungsweise des Beklagten gegen die guten Sitten verstößt. Wird dagegen untersucht, ob eine Schadenszusügung vorsätzlich erfolgt sei, so ist lediglich zu prüsen, ob der Beklagte den Schaden mit Vorsatz oder mindestens mit dem Bewustlein zugesügt hat, daß seine Handlungsweise den Schaden

aur Folge baben tonnte.

Das Berufungsgericht hat nun in biefer Hinficht lediglich die Behauptung bes Rlagers, ber Bellagte habe ohne eigene Brufung die Tage bes He. als richtig bestätigt und der Sachtunde und Gewiffenhaftigteit bes ortstundigen Se. blindlings vertraut, als nicht ausreichend erachtet, um aus einem folchen Berhalten eine "Arglift" bes Beklagten zu entnehmen. Daraus hat es bie Schluffolgerung gezogen, baß "mangels Rachweises einer vorfählichen Schabensgufügung im Sinne bes § 826 BBB." bie Rlage mit Recht abgewiesen worden fei. Jene von ihm geprüfte Behauptung bes Rlagers bezog fich aber lediglich auf die Frage, ob ber Beklagte fittenwidrig gehandelt habe, fo daß also irgendwelche Tatfachen, die fich auf die Frage beziehen, ob ber Bellagte fich einer vorfäglichen Schabensjufügung im Sinne bes § 826 BBB. schulbig gemacht hat, von bem Berufungsgericht in Wirllichteit gar nicht geprüft worben find. Dabei mag übrigens noch hervorgehoben werden, bag in vielen Fällen bie Frage, ob bie Schabenszufügung vorfätlich erfolgt ift, von ber Beantwortung ber anbern Frage, ob bie Sanblungsweise bes Beklagten gegen bie guten Sitten verftogen bat, fich nicht trennen laffen wirb. Es erscheint beshalb in ber Regel auch nicht unbebentlich, bie Frage unerörtert gu laffen, ob das Berhalten bes Beklagten gegen bie guten Sitten verftößt, und lediglich zu untersuchen, ob bie Schadenszufügung eine vorfähliche war ober nicht, wie bies bas Berufungsgericht beabsichtigt hat. Denn aus ber Art und Beise, in ber fich bas sittenwidrige Berhalten fundgibt, wird nicht felten auch zu folgern fein, ob der Beklagte mit dem Borfate ber Schadenszufugung gehandelt hat. Anr in diesem Sinne wird man einzelne Wendungen in dem vom Berufungsgericht angezogenen Urteile des erkennenden Senats vom 8. Mai 1916, VI. 24/16 (Warn. 1916 Nr. 254 insbes. S. 415) zu verstehen haben.

Daß aber grunbfählich die vorfähliche Schabenszufügung von bem Berftoke gegen die guten Sitten icharf zu icheiben ift, wird in mehreren Entscheidungen bes Reichsgerichts besonders betont. beifit es in RGR. Bb, 72 G. 175 insbef. 176: "Jene Gefetesbestimmung erfordert vorfatliche Schadenszufügung in einer gegen bie guten Sitten verftoßenden Weife. . . . Ein bolofes. argliftiges Berhalten wird zur Annahme eines Berftoges wiber bie guten Sitten nicht erfordert: auch die Augerachtlassung der im Berkehr erforderlichen Sorgfalt tann in besonbers gearteten Källen einen folchen Berftog enthalten, und auch hierbei tann fich ber Sanbelnbe ebenioaut ber Möglichleit einer Bermögensbeschäbigung bewußt fein wie im Kalle argliftigen Sanbelns." Ebenfo hebt bie Enticheibung bes Reichsgerichts vom 20. Oftober 1913, VI. 228/13 (Barn. 1914 Nr. 122) ausbrudlich hervor, bag die mit Bewuftfein vom Nichtwiffen ober mit Bewußtsein ohne Überzeugung aufgestellte Behauptung bestimmter Tatsachen als eine arglistige und beshalb sittenwidrige Handlung im Sinne bes § 826 BBB. anausehen ift. —

Hiernach unterliegt das angefochtene Urteil wegen Berletzung

bes § 826 BBB. ber Aufhebung". . . .